

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2016

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Entscheid [A.D. gegen die Schweiz](#) vom 30. August 2016 (Nr. 30639/15)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung eines mehrfach rückfällig gewordenen Beschwerdeführers nach Marokko; Wiedererwägungsgesuch

Der Fall betrifft den Widerruf der Niederlassungsbewilligung durch das Migrationsamt und die damit verbundene Wegweisung des mehrfach straffällig gewordenen Beschwerdeführers nach Marokko im Anschluss an dessen Entlassung aus dem Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme. Nach der Bestätigung des Entscheids durch das Bundesgericht stellte der Beschwerdeführer beim Migrationsamt ein Wiedererwägungsgesuch, welches abgewiesen wurde.

Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK geltend. Aufgrund seines angeschlagenen Gesundheitszustandes würde er bei Wegweisung nach Marokko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt. Zusätzlich griffen der Entzug der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung unverhältnismässigen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) ein.

Der Gerichtshof erwog, weil sowohl dem Rechtsmittel an das Bundesgericht – wenn auch lediglich auf Gesuch hin –, als auch den Rechtsmitteln auf kantonaler Ebene aufschiebende Wirkung zukomme, könne der Beschwerdeführer trotz der Abweisung des Wiedererwägungsgesuches ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung gegen den Entscheid des Migrationsamtes einlegen. Sollten die innerstaatlichen Behörden die Wegweisung des Beschwerdeführers bestätigen, so könne er vor den Gerichtshof erneut um Erlass einer vorläufigen Massnahme ersuchen.

Streichung aus dem Register (einstimmig).

Entscheid [Zuisens SA gegen die Schweiz](#) vom 23. August 2016 (Nr. 53377/11)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Dauer eines Zivilprozesses

Die Beschwerdeführerin war eine Aktiengesellschaft, über die der Konkurs im Jahre 2012 eröffnet worden war. Ein ihrer Gläubiger war vom Konkursamt zur Aufrechterhaltung der von der Gesellschaft erhobenen Beschwerde ermächtigt worden. Nach Abschluss der Liquidation wurde die Beschwerdeführerin am 13. Februar 2015 im Handelsregister gelöscht.

Nachdem der Versuch einer einer gütlichen Regelung gescheitert war, liess die Regierung dem Gerichtshof eine einseitige Erklärung zukommen, in der sie ausdrücklich anerkannte, dass das Verfahren unangemessen lange gedauert hat (Art. 6 Abs. 1 EMRK), und anbot, der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für die ihr entstandenen immateriellen Schäden zu leisten. Zugleich beantragte sie, die Beschwerde aus dem Register zu streichen.

In der Folge teilte die Beschwerdeführerin dem Gerichtshof mit, die einseitige Erklärung nicht zu akzeptieren, und informierte diesen über den Konkurs und den Wunsch des Gläubigers,

die Beschwerde vor dem Gerichtshof aufrechtzuerhalten.

Nach Ansicht der Regierung war die vom Konkursamt ausgestellte Ermächtigung zugunsten des Gläubigers, die besagte Beschwerde aufrechtzuerhalten, nicht mehr gültig. Es handle sich nach Art 35 Abs. 3 EMRK um eine missbräuchliche und somit unzulässige Beschwerde. Der Gerichtshof hat das Argument der Regierung zur Kenntnis genommen, wonach die Berechtigung des Gläubigers die Beschwerde weiterzuverfolgen lediglich Bestand haben könne bis zum Abschluss des Konkursverfahrens bzw. bis zur Löschung der Gesellschaft im Handelsregister. Der Gerichtshof bemerkte weiter, dass der Gläubiger weder Aktionär bzw. Eigentümer der Gesellschaft sei. Das Recht, die Beschwerde aufrechtzuerhalten, sei lediglich Ausfluss der konkursamtlichen Ermächtigung. Diese bestehe jedoch nur solange, als das Konkursverfahren noch hängig sei, mithin die Gesellschaft noch existiere. Daher sei der Gläubiger seit Februar 2015 nicht mehr zur Vornahme von Handlungen vor dem Gerichtshof befugt gewesen. Schliesslich könne sich der Gläubiger auch nicht darauf berufen, in seinen eigenen Rechten verletzt worden zu sein.
Unzulässigkeit *ratione personae* (einstimmig).

Entscheid [NML Capital Ltd und EM Limited gegen die Schweiz](#) vom 13. September 2016 (Nr. 7633/11)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Zwangsvollstreckung

Die zwei beschwerdeführenden Gesellschaften mit Sitz in George Town bzw. den Cayman Islands rügten die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK. Ihnen sei das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen, mit einer umfassenden Prüfungsbefugnis ausgestatteten Gericht, verwehrt und somit das Recht die Vollstreckung ihrer Forderungen gegenüber Argentinien zu verlangen, verwehrt worden.

Im Verlaufe des Verfahrens gelang es Argentinien die Streitigkeiten mit dem Grossteil seiner Gläubiger, insbesondere auch den Beschwerdeführerinnen, zu regeln. Die Schweiz beantragte deshalb, die Beschwerde aus dem Register zu streichen. Die Beschwerdeführerinnen erklärten in der Folge, dass sie die Beschwerde nicht weiterverfolgen möchten.
Streichung aus dem Register (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Ibrahim u. a. gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 13. September 2016 (Nr. 50541/08, 50571/08, 50573/08, 40351/09) (Grosse Kammer)

Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf Rechtsbeistand (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 EMRK); zeitweilige Beschränkung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand während eines Polizeiverhörs

Am 21. Juli 2005 wurden im Londoner U-Bahn Netz vier Bomben gezündet. Die Täter flüchteten. Die ersten drei Beschwerdeführer wurden später von der Polizei verhaftet, weil sie verdächtigt wurden, die Drahtzieher der Anschläge gewesen zu sein. Sie wurden in einem „Sicherheitsverhör“ einvernommen, bevor sie einen Rechtsbeistand kontaktieren konnten. In der Folge wurden die Verdächtigen vom Gericht wegen Mordkomplotts verurteilt. Vor dem Gerichtshof rügten sie, den verzögerten Zugang zu einem Rechtsbeistand sowie die Verwertung der belastenden Aussagen, die sie in Abwesenheit eines Anwalts gemacht hätten. Für den Gerichtshof bestand wegen der zum Zeitpunkt der Verhöre bestehenden ausserordentlichen Gefahrenlage das dringende Bedürfnis, angesichts weiterer, drohender Anschläge schwere, nachteilige Folgen für Leben, Freiheit oder physische Integrität der Bevölkerung

zu verhindern. Es gab mithin zwingende Gründe für die Beschränkung des Zugangs zu einem rechtlichen Beistand. Insgesamt seien die Prozesse der ersten drei Beschwerdeführer „fair“ im Sinne von Art. 6 EMRK gewesen.

Der vierte Beschwerdeführer, der zunächst ohne rechtlichen Beistand als Zeuge befragt worden war, rügte ebenfalls den verspäteten Zugang zu einem Rechtsbeistand. Erst während der Einvernahme geriet er in den Verdacht, dem vierten Bombenleger des fehlgeschlagenen Anschlages geholfen zu haben. Daraufhin wurde er dem anwendbaren Praxisleitfaden entsprechend über seine Rechte, namentlich das Recht auf rechtliche Verbeiständung, in Kenntnis gesetzt und verhaftet. Die Verurteilung erging wegen Gehilfenschaft und Vorenthaltung von Informationen über die Anschläge. Der Gerichtshof bezweifelte, dass zwingende Gründe die Einschränkung des Rechts auf Beizug eines Rechtsbeistands und die Unterlassung der Aufklärung über das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, rechtfertigten.

Der vierte Beschwerdeführer hätte spätestens zu dem Zeitpunkt über seine Rechte aufgeklärt werden müssen, als er begann, sich selbst zu belasten. Er sei somit über die ihm zustehenden Rechte getäuscht worden. Zudem unterstand die polizeiliche Entscheidung, ihn weiter als Zeuge zu befragen, keiner nachträglichen Überprüfung, weil sie nicht aufgezeichnet worden war und zu ihrer Begründetheit auch keine Zeugen befragt wurden.

Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und 3 c) EMRK hinsichtlich der ersten drei Beschwerdeführern (15 zu 2 Stimmen). Verletzung hinsichtlich des vierten Beschwerdeführers (11 zu 6 Stimmen).

Urteil [Wenner gegen Deutschland](#) vom 1. Dezember 2016 (Nr. 62303/13)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Verweigerung einer Substitutionstherapie gegenüber einem langjährigen heroinabhängigen Gefangenen

Der seit langem heroinabhängige Beschwerdeführer rügte die Verweigerung einer Substitutionstherapie im Gefängnis sowie die Weigerung der Strafvollzugsbehörden, die Notwendigkeit einer Substitutionstherapie durch einen externen medizinischen Spezialisten beurteilen zu lassen.

Der Gerichtshof hielt fest, dass er nicht die tatsächliche Notwendigkeit einer Substitutionstherapie, sondern die Frage, ob die deutschen Behörden seinen Gesundheitszustand und die geeignete Behandlung richtig gewürdigt haben, zu beurteilen habe. Er kam zum Schluss, dass die Behörden, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären, nicht versucht haben, mit Blick auf eine mögliche Änderung der medizinischen Behandlung des Beschwerdeführers, gestützt auf die Beratung eines unabhängigen medizinischen Spezialisten zu bestimmen, welche Behandlung dem Fall des Beschwerdeführers angemessen wäre.

Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [J.K. u. a. gegen Schweden](#) vom 23. August 2016 (Nr. 59166/12) (Grosse Kammer)

Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Ausschaffung in den Irak

Der Fall betrifft drei irakische Staatsangehörige gegen die ein Wegweisungsentscheid vorlag, nachdem ihr in Schweden gestelltes Asylgesuch abgelehnt worden war. Für den Gerichtshof steht die allgemeine Sicherheitslage im Irak einer Abschiebung nicht generell entgegen. Die Schilderungen der Beschwerdeführer zu ihrer persönlichen Situation seien insgesamt kohärent, glaubwürdig und stimmten mit aus zuverlässigen und objektiven Quellen stammenden Informationen überein. Die Beschwerdeführer gehörten aufgrund ihrer Kontakte zu amerikanischen Staatsangehörigen zu einer Personengruppe, die systematisch Ziele von Angriffen

der Al-Qaida würden. Die den Beschwerdeführern bis 2008 durch die Al-Qaida zugefügten Misshandlungen seien eindeutige Indizien dafür, dass diese im Irak einer von nicht-staatlichen Akteuren ausgehenden Gefahr ausgesetzt seien. Der Gerichtshof hob hervor, dass sie seit 2011 und 2012, als das Migrationsamt und das Migrationsgericht den Fall beurteilt hätten, die Sicherheitslage im Irak erheblich verschlechtert habe. Das Migrationsgericht habe geschlossen, die irakischen Behörden seien willens und fähig, Schutzsuchenden den notwendigen Schutz zu gewährleisten. Im Zuge des Vorrückens des IS und der Zunahme von Attentaten habe sich die Sicherheitslage verschlechtert, mithin seien weite Zonen der effektiven Kontrolle der irakischen Regierung entzogen. In Anbetracht der komplexen und instabilen Sicherheitslage, habe die Fähigkeit der irakischen Behörden, der Bevölkerung Schutz zu gewähren, abgenommen. Zwar bestünden ausreichende Kapazitäten zum Schutze der Bevölkerung im Allgemeinen, nicht aber zum Schutz speziell gefährdeter Personen. Die persönliche Situation der Betroffenen verbunden mit der generell verminderten Kapazität der irakischen Behörden, exponierte Personen vor Angriffen zu schützen, setzte die Beschwerdeführer im Falle einer Rückführung dem erheblichen Risiko von Misshandlungen aus.

Verletzung von Art. 3 EMRK (10 zu 7 Stimmen).

Urteil [Jeronovics gegen Lettland](#) vom 5. Juli 2016 (Nr. 44898/10) (Grosse Kammer)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Weigerung der Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Verfahren betreffend Misshandlungen, die dem Beschwerdeführer zugefügt worden sind, wiederaufzunehmen, nachdem die Regierung in einer einseitigen Erklärung eine Verletzung von Art. 3 der Konvention anerkannt hatte.

Die nationalen Behörden hatten die Wiederaufnahme eines strafrechtlichen Verfahrens betreffend der vom Beschwerdeführer behaupteten Misshandlungen abgelehnt, nachdem die Regierung in einer einseitigen Erklärung, insbesondere die Verletzung von Artikel 3 EMRK anerkannt hatte. Der Gerichtshof hatte in Folge der einseitigen Erklärung der Regierung die Streichung der Beschwerde aus dem Register beschlossen und in diesem Zusammenhang festgehalten, dass einer einseitigen Erklärung ein Ausnahmecharakter zukomme, mithin diese den erklärenden Staat nicht von seiner Verantwortung befreie, dem Beschwerdeführer eine wirksame Untersuchung zu garantieren. Die Streichung der Beschwerde betreffend den behaupteten Misshandlungen setze voraus, dass dem Betroffenen weiterhin die Möglichkeit verbleibe, mit anderen Rechtsmitteln eine Wiedergutmachung geltend zu machen. Die Streichung aus dem Register habe folglich nicht zum Untergang der Verpflichtung des lettischen Staates geführt, eine wirksame Untersuchung der behaupteten Misshandlungen vorzunehmen. Trotz der Erklärung, die Verletzung der Konvention anzuerkennen und eine Entschädigung ausrichten zu wollen, sei der lettische Staat seiner, ihm aufgrund von Art. 3 EMRK obliegenden, prozeduralen Verpflichtung nicht nachgekommen.

Verletzung (10 zu 7 Stimmen)

Urteil [Marc Brauer gegen Deutschland](#) vom 1. September 2016 (Nr. 24062/13)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Nichteintreten auf ein Rechtsmittel gegen die Einweisung in eine psychiatrische Klinik wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist (eine Woche).

Der Beschwerdeführer rügte, die Zurückweisung seines Wiedereinsetzungsgesuchs durch den Bundesgerichtshof habe Art. 6 Abs. 1 der EMRK verletzt. Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, er habe, bedingt durch seine psychische Krankheit, die Instruktionen

des Richters anlässlich der Urteilsverkündung nicht verstanden.

Der Gerichtshof unterstrich, dass in gewissen ausserordentlichen Fällen, die gesetzlichen Fristen mit einer gewissen Flexibilität zu handhaben seien, damit verhindert werde, dass der Zugang zum Gericht nicht konventionswidrig beschränkt werde. Die besonderen Umstände des Falles könnten zwar nicht dem Vertragsstaat angelastet werden, gleichwohl seien sie für die Beurteilung der dem Beschwerdeführer zurechenbaren Fahrlässigkeit bedeutsam. Dieser sei in seiner geistigen Gesundheit angeschlagen gewesen und habe sich in einer rechtlich komplexen und persönlich schwierigen Situation befunden, habe er doch die Einweisung in eine psychiatrische Klinik verarbeiten müssen. Hinzu gekommen seien für den Beschwerdeführer, der zu diesem Zeitpunkt nicht mehr aktiv anwaltlich vertreten war, praktische Probleme bei der Erhebung des Rechtsmittels. Angesichts der Kumulation ausserordentlicher Faktoren, welche die Beschwerde des Beschwerdeführers betrafen, und des Umstands, dass dieser bereits bei der Urteilsverkündung den Wunsch geäussert hatte, Beschwerde einzureichen, schloss der Gerichtshof, dass die Abweisung des Gesuchs um Wiedereinsetzung unverhältnismässig sei. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).